

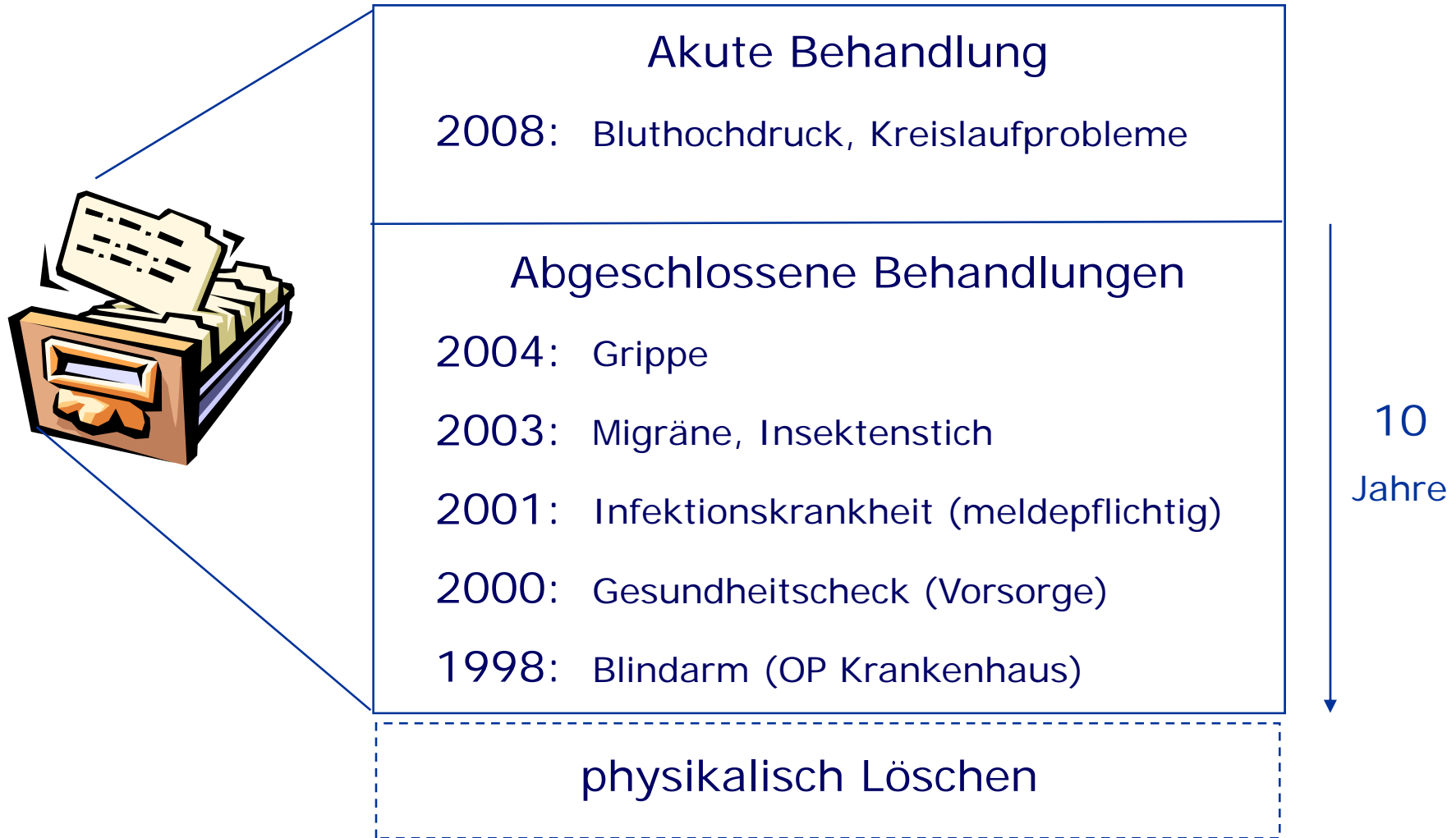
# Offene rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Konzeption einer eEPA

- Problemaufriss -

Ministerialrat Bernhard Mann, LDI NRW

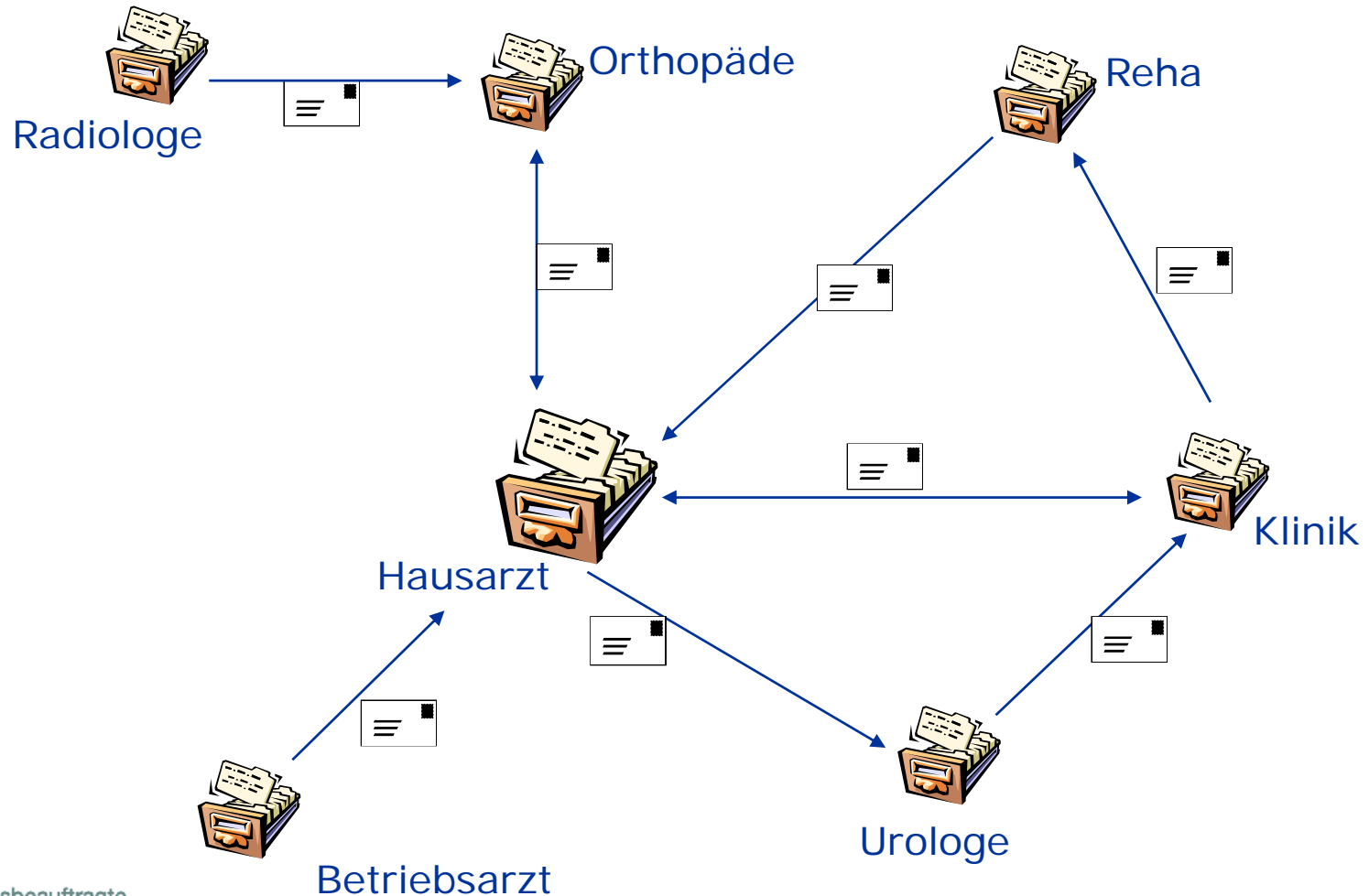
# So ist es heute! (1)

- Primärdokumentationen in den Einrichtungen -



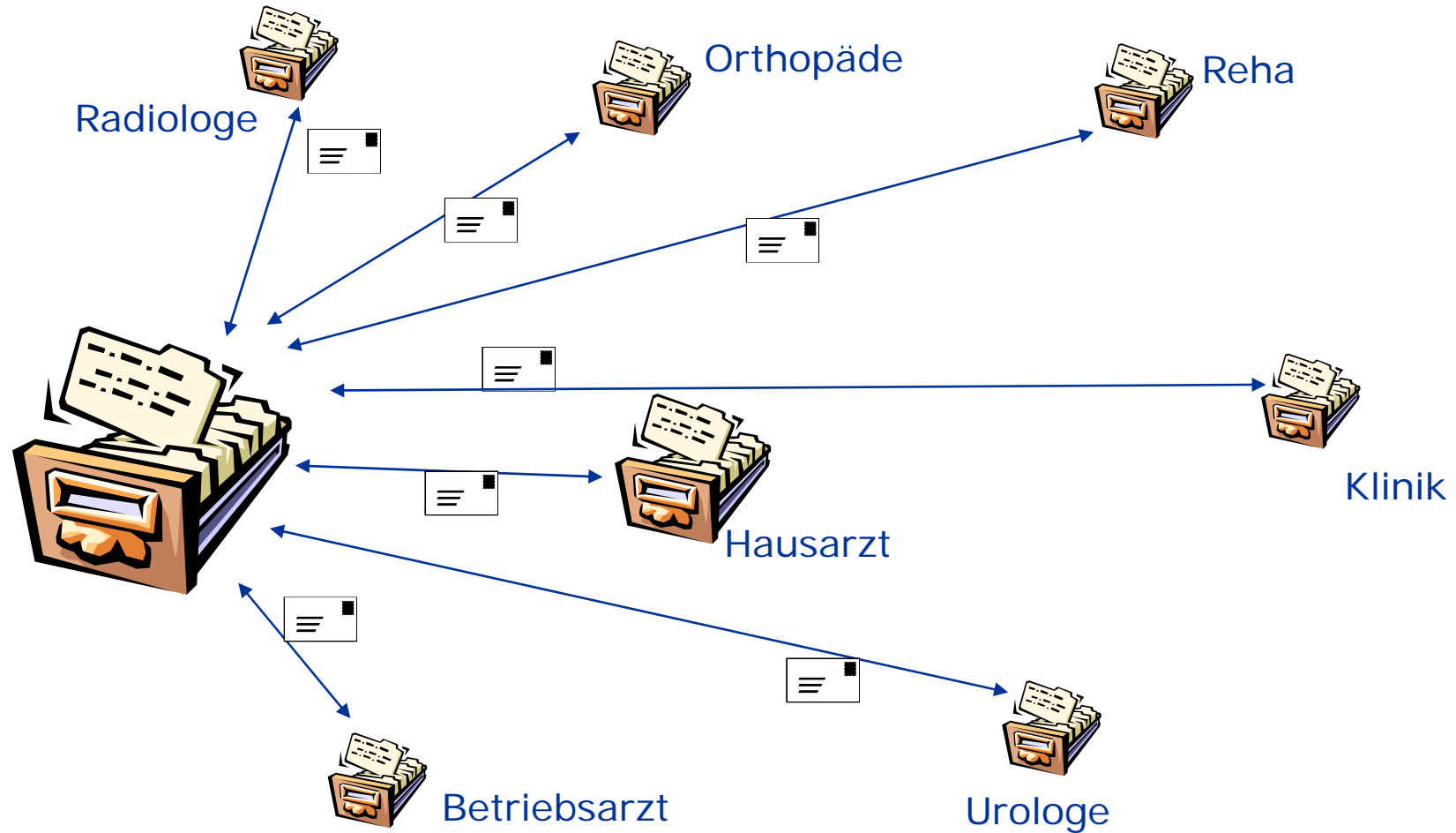
## So ist es heute! (2)

- Kommunikation Punkt-zu-Punkt im konkreten Behandlungsfall -



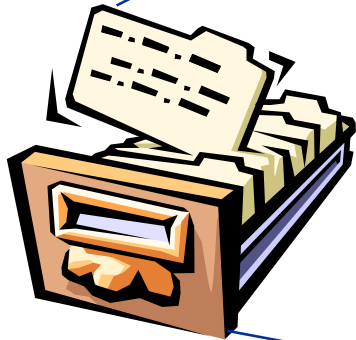
# So sollte es künftig nicht sein?

- 1-zu-1 Kopien aller Behandlungsdokumente in die eEPA -



## So könnte es sinnvoll sein

- eEPA als Extrakt relevanter Informationen -



- Basisdokumentation
- Anamnese
- Medikamentenliste
- Arztbriefe der aktuellen Behandlung
- etc.

- Wer trifft die Auswahl?
- Welche Struktur, welche Inhalte?
- Wer darf wann, wie, in welchem Umfang zugreifen?
- Welche Rahmenbedingungen?
- Wer ist für was verantwortlich?
- etc.?

# Grundlegende Rechtsfragen (Auswahl)

- Erforderlichkeitsgrundsatz gilt nicht, da Datensammlung auf Vorrat (für noch unbekannte Behandlungssituationen)
- Wer bewertet, was „medizinisch dienlich oder nützlich“ ist?
  - bisher: nur der jeweils für seine Primärdokumentation verantwortliche Arzt bewertet
  - zukünftig: alle Ärzte „bewerten und entscheiden“ dies für eine eEPA (unabhängig voneinander und ohne Abstimmung)
- Über die Löschungshoheit des Patienten wird der medizinische Inhalt einer eEPA verändert.
- Wer ist medizinisch verantwortlich für eine eEPA?
- Wer ist verantwortlich i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG?

# Rechte und Pflichten der zuspeichernden Ärzte (1)

Zugriffsvoraussetzung:

Heilberufler

+

Berechtigungskonzept

+

Zustimmung des Patienten

# Rechte und Pflichten der zuspeichernden Ärzte (2)

## Rechte

- Inhalt und Umfang der Speicherung nur im Rahmen des medizinisch Verantwortbaren  
aber: eingeschränkt durch Rechte der Patienten

## Pflichten

- Zuspeicherung eines veränderten Textes aufgrund einer Berichtigung
- offen: Löschung eines überholten Textes, wenn Patient Speicherung aufrecht erhalten will?
- offen: Ein gelöschter Text wurde schon in Primärdokumentationen übernommen. Was ist zu tun?
- offen: Der Kontext zu einem Dokument wurde gelöscht. Was dann?

# Rechte und Pflichten der abrufenden Ärzte (1)

Zugriffsvoraussetzung:

Heilberufler

+

Berechtigungskonzept

+

Zustimmung des Patienten

# Rechte und Pflichten der abrufenden Ärzte (2)

## Rechte

- Keine eigenen Abrufe (ohne Zustimmung des Patienten)
- Auch bei Zustimmung: Umfang des Abrufs abhängig vom Umfang der Zustimmung und der Erforderlichkeit in der konkreten Behandlungssituation
- Nur Lesen oder Herunterladen + Speichern oder in eigener Entscheidung?
- Offen: Dauer der Speicherung in eigener Primärdokumentation.

# Rechte und Pflichten der abrufenden Ärzte (3)

## Pflichten

- Offen: Mitteilung erkannter Fehler
  - gegenüber den jeweils liefernden Ärzten?
  - dem Patienten?
  - allen bisherigen Nutzern der betroffenen Informationen?
- Offen: Sperrung als falsch erkannter Informationen?
- Offen: Notwendigkeit zur Durchsicht der (gesamten) eEPA-Dokumentation aus medizinischen Gründen?

# Rechte und Pflichten der Patienten (1)

Zugriffsvoraussetzungen:

Offen

Immer nur unter Mitwirkung eines Heilberufers?  
oder  
selbständiger Zugriff möglich?

Zugriff lesend, schreibend,  
Berechtigungen selbst verwaltend?

# Rechte und Pflichten der Patienten (2)

## Rechte

- Die Anlage einer eEPA ist freiwillig!
- Offen: Auskunft über gesamte Akte? Wer erteilt die Auskünfte? (abhängig von der verantwortlichen Stelle)
- Offen: Löschung – wer darf was in welcher Tiefe löschen?
- Offen: Schadensersatz – wer haftet für welchen Teil der Datenverarbeitung?
- Offen: Folgenbeseitigungsanspruch – wer ist in welchem Umfang befugt welche Folgen zu beseitigen?
- Offen: Wer entscheidet über den Inhalt der eEPA?
  - Patient unter Mitwirkung des Arztes und/oder eingeschränkt durch „Entscheidungshoheit“ des Arztes?

# Rechte und Pflichten der Patienten (3)

## Pflichten

- Offen: Pflicht zur Zustimmung bei Veränderungswünschen des Arztes, ansonsten möglicherweise Haftung des Patienten für eingetretene Schäden.

# Haftung

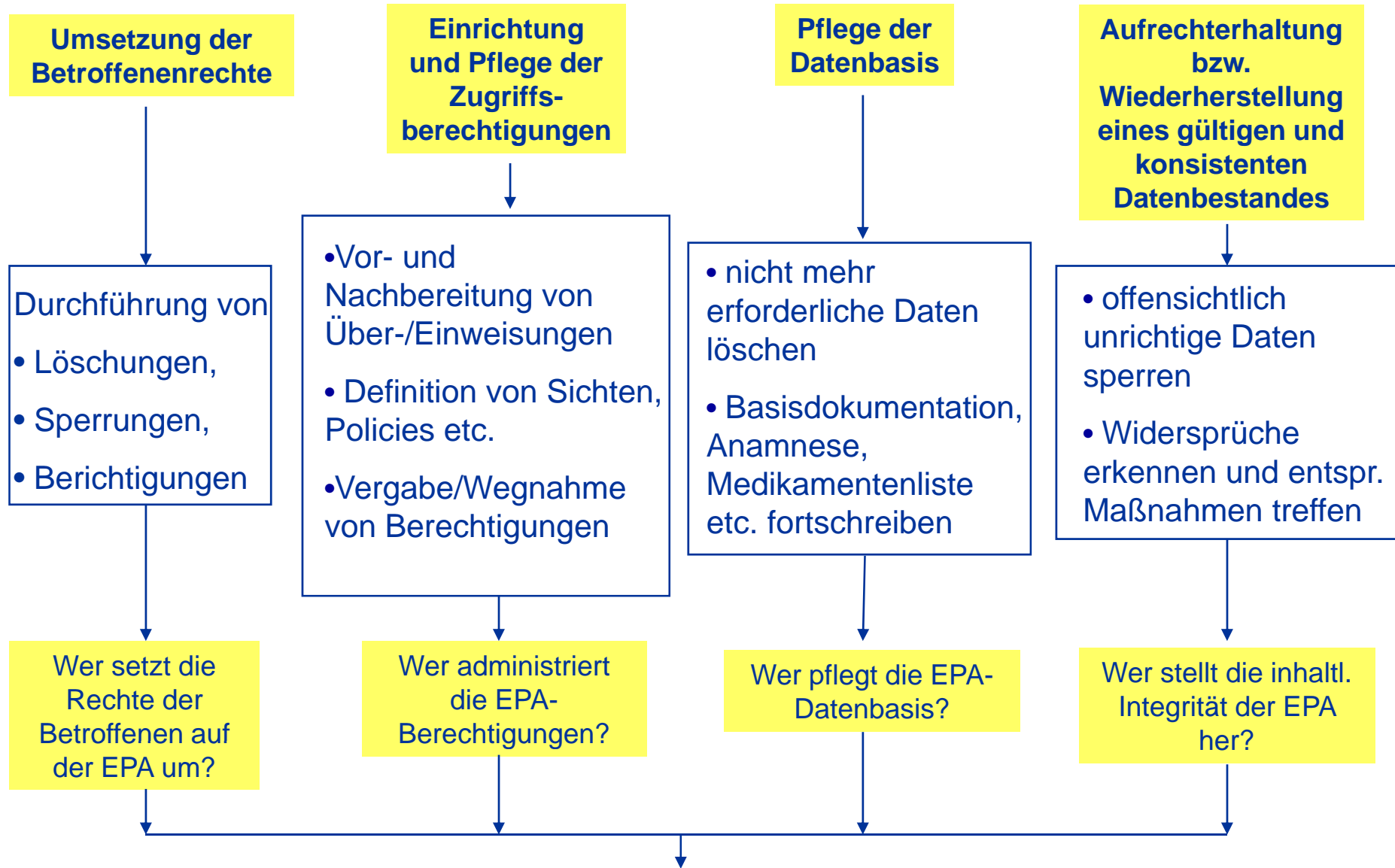
- Grundsätzlich haftet die verantwortliche Stelle
  - für Speicherung → der jeweilige Arzt
  - für Abrufe → der jeweilige Arzt
- ☞ aber: Verantwortlichkeit für eEPA in ihrer Gesamtheit

→ offen



- Wer verantwortet und pflegt die eEPA? (Geheimnisträger gem. § 203 StGB)
- Wer haftet, wenn patientenveranlasst med. Inhalte verändert werden?
- Zu welcher Kenntnisnahme sind Ärzte aus Gründen der Haftung verpflichtet?
- Wer garantiert welche inhaltliche Verbindlichkeit wem gegenüber und haftet dafür?

Wenn niemand für irgendetwas  
in Zusammenhang  
mit der Errichtung und dem Betrieb  
der eEPA haftet,  
woher soll die erforderliche Verbindlichkeit  
und Akzeptanz kommen?



**Achtung!** Aufgaben erfordern eine medizinisch-fachliche Qualifikation!

**Vorschlag:** Durchführung von einem verantwortlichen Mediziner (Aktenmoderator)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!